

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses  
der Stadt Knittlingen

**Bekanntmachung des  
Umlegungsbeschlusses**

und der Auslegung der Bestandskarte und des  
Bestandsverzeichnisses

Umlegungsverfahren „An der Friedenstraße“  
Gemarkung Knittlingen

**I. Umlegungsbeschluss**

Der Umlegungsausschuss hat am 11.05.2021  
gemäß § 47 BauGB (Baugesetzbuch in der gel-  
tenden Fassung) für das Gebiet des Bebauungs-  
planes „An der Friedenstraße“ im Bereich

östlich von Flurstück 6628 (Umlandstraße), süd-  
lich der Flurstücke 6710/5, 6710/8, 6710/6,  
6710/7, 6713, 6712, südwestlich von Flurstück  
14285, nordwestlich und südwestlich von Flur-  
stück 14271, südwestlich der Flurstücke 14272,  
14273, 14273/1, 14274, 14275, 14276, 14277,  
14278, nordwestlich von Flurstück 6750 (Fried-  
hof), östlich und nördlich von Flurstück 6729,  
nördlich von Flurstück 6730/2 und östlich der  
Flurstücke 6564, 6565/1, 6567 und 6567/2

die Durchführung einer **Umlegung** beschlossen.

In das Verfahren sind folgende Grundstücke  
(Flurstücke) der Gemarkung Knittlingen einbezo-  
gen:

Nr.: 6710/9, 6714, 6715, 6716, 6717, 6718,  
6719, 6720, 6721, 6722, 6723, 6724, 6725,  
6731 (hiervon eine Teilfläche von ca. 723 m<sup>2</sup>),  
6751, 6763, 6764, 6765, 6766, 6767, 6768,  
6769, 6770, 14265, 14266, 14267, 14268,  
14269, 14270, 14284 (hiervon eine Teilfläche  
von ca. 539 m<sup>2</sup>)

Die Umlegung trägt die Bezeichnung  
„An der Friedenstraße“.

Der Gemeinderat hat am 24.11.2020 beschlos-  
sen, für dieses Gebiet einen Bebauungsplan  
aufzustellen.

Das Umlegungsgebiet liegt im Bereich des Be-  
bauungsplans „An der Friedenstraße“.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungs-  
gebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu  
geordnet werden, dass nach Lage, Form und  
Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung  
zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Dem Umlegungsbeschluss wurde eine Gebiets-  
übersichtskarte beigelegt.

**II. Durchführung**

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß  
§ 3 Abs. 1 BauGB-DVO (Verordnung der Lan-  
desregierung und des Wirtschaftsministeriums  
zur Durchführung des Baugesetzbuches in der  
geltenden Fassung) in Verbindung mit dem An-  
ordnungsbeschluss des Gemeinderates vom  
02.03.2021 dem Umlegungsausschuss der  
Stadt Knittlingen

**III. Aufforderung zur Anmeldung von  
Rechten**

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetra-  
genen Rechtes an dem Grundstück oder an ei-  
nem das Grundstück belastenden Recht, eines  
Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus  
dem Grundstück oder eines persönlichen  
Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur  
Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den  
Verpflichteten in der Benutzung des Grund-  
stückes beschränkt, werden aufgefordert, inner-  
halb eines Monats von dieser Bekanntmachung  
an, ihre Rechte beim Umlegungsausschuss der  
Stadt Knittlingen anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist an-  
gemeldet oder nach Ablauf einer vom Umle-  
gungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft ge-  
macht, so muss der Berechtigte die bisherigen  
Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich

gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde**

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über die Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung

einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein bei der Stadt Knittlingen eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Stadt Knittlingen beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

#### **V. Vorarbeiten auf Grundstücken**

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

#### **VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses**

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung kann binnen sechs Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle -Bürgermeisteramt der Stadt Knittlingen, Marktstraße 19, 75438 Knittlingen - Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen. Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Antrag innerhalb der genannten sechs Wochen bei der Umlegungsstelle der Stadt Knittlingen eingeht.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenden Beteiligten zugerechnet.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Rechtsanwalt gestellt werden. Für sämtliche weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache muss sich der Antragssteller dann aber eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen (§ 222 Abs. 3 BauGB)

#### **VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses**

Für die Flurstücke des Umlegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB gefertigt.

Bestandskarte und Bestandsverzeichnis liegen in der Zeit **vom 28.05.2021 bis 28.06.2021** im Rathaus, Bauamt Zi. 3 öffentlich aus und können montags bis freitags während der Sprechzeiten dort eingesehen werden. Die Beteiligten haben die Möglichkeit, die tatsächlichen Angaben zu überprüfen und erforderlichen Berichtigungen zu beantragen.

Knittlingen, den 21.05.2021

Umlegungsausschuss

Heinz-Peter Hopp, Bürgermeister



